

Verschärfung der Nachhaltigkeitsanforderungen für bestimmte Biobrennstoffe im GModG – Übergangsregelung erforderlich

Unmittelbare Verschärfung der Nachhaltigkeitsanforderungen für biogenes Flüssiggas

Am 05. Mai 2026 wurde der Referentenentwurf des Gesetzgebungsvorhabens rund um das Gebäudemodernisierungsgesetz (Bearbeitungsstand ausweislich Dokument 05.05.2026 16:18) in eine sechstägige Länder- und Verbändeanhörung gegeben. Mit 150 Stellungnahmen der Länder und Verbände erzeugte dies trotz der kurzen Frist eine beachtliche Resonanz. Bereits zwei Tage später wurde ein an einigen Stellen abgeänderter Entwurf von der Bundesregierung im Kabinett verabschiedet. In diesem zeitlichen Kontext hat eine **signifikante Verschärfung** bislang eine unzureichende Beachtung erfahren, die in der unmittelbaren Vorphase des Kabinettsbeschlusses in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde und in der Fassung zur Verbändeanhörung noch nicht enthalten war.

Hier kommt speziell bezogen auf biogenes Flüssiggas zum Tragen, dass sich im jetzigen GEG bislang sowohl die Nachhaltigkeitsanforderungen als auch – noch wichtiger – die Zertifizierungsanforderungen für Biobrennstoffe im Detail unterscheiden. Ferner ist zu beachten, dass biogenes Flüssiggas im GEG der einzige speicherbare gasförmige Energieträger ist, was Einfluss auf die Zeitspanne zwischen Herstellung und Auslieferung an die Kunden hat.

Die Definition für Biomasse (§ 3 Absatz 4) wurde gegenüber dem Referentenentwurf insofern abgeändert, dass im Gesetzesentwurf nun **[jede Form von]**

- b) Biomasse die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten hat,

Im Referentenentwurf galt diese Forderung nur für **flüssige** Biomasse.

Die Erfüllung der Anforderungen nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung gilt unbestritten als Grundlage für eine Befreiung von den CO₂-Abgaben im nationalen Brennstoffemissionshandelssystem nEHS. Insofern unterstützen wir einen sukzessiven Übergang zu diesen Vorgaben, um sicherzustellen, dass für die gelieferten Biobrennstoffe auch keine CO₂-Abgaben anfallen (wie dies im Eckpunktepapier bereits skizziert wurde).

Nicht akzeptabel ist jedoch, diese Nachhaltigkeitsanforderungen direkt ab dem Inkrafttreten des Gesetzes ohne eine entsprechende Übergangsregelung anzuwenden. Biogenes Flüssiggas ist ein speicherbares Produkt. Die derzeitige Anerkennung von biogenem Flüssiggas als erneuerbare Energie im Massenbilanzierungsverfahren besteht seit der ersten Ausgabe des GEG, welches 2020 verabschiedet wurde. Für speicherfähiges Produkt besteht im Massenbilanzsystem kein festgelegtes Verfallsdatum, weshalb sich in unserem Sektor eine überjährige Beschaffungslogistik etabliert hat. Mit diesem System konnten im vergangenen Jahr bereits 4.300 Tonnen biogenes Flüssiggas als Brenngas abgesetzt werden, was in etwa einem Anteil von 0,5 % in diesem Verbrauchssektor entspricht¹. Bei einer übergangslosen Einführung der in der BioSt-NachV festgesetzten Anforderungen droht eine unkontrollierte Verschärfung, die vom Massenbilanzsystem so nicht verarbeitet werden kann und bei der Bestandsware in der Größenordnung eines Jahresvorrats nachträglich entwertet werden könnte.

Ganz konkret benötigen wir eine Übergangsregelung,

- die es ermöglicht, das privatwirtschaftlich aufgebaute nationale Massenbilanzsystem an die geänderten Vorschriften anzupassen;
- die es ermöglicht, Bestandsware, die bereits (teilweise deutlich) vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in das Massenbilanzsystem eingebucht wurde, weiter für die Zwecke der Erfüllung des GModG abzuverkaufen;
- die verhindert, dass Innovatoren, die bereits biogenes Flüssiggas in ihr Portfolio aufgenommen haben und künftigen Lieferverpflichtungen durch Bestandsaufbau begegnet sind, dafür abgestraft werden.

Das Fehlen einer Übergangsregelung halten wir für unvereinbar mit dem gebotenen Vertrauensschutz.

Vorschlag für eine Übergangsregelung

„§ 116 Übergangsvorschrift für Biomasse

Bei der Verwendung von Massenbilanzsystemen gemäß § 22 Absatz 1 ist § 3 Absatz 4 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Feststellung der Eigenschaften gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Massenbilanzsystem erfolgt. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes registrierte Inventare dürfen weiter zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 22 Absatz 1 verwendet werden.“

Zugang des Handels zur „Datenbank der zuständigen Behörde“ i.S.v. § 8 Abs. 2 EBeV 2030 als Voraussetzung zur Anerkennung biogener Flüssiggase im Emissionshandel

Wie bereits ausgeführt, unterstützt der DVFG die Bestrebungen der Koalition, die Anforderungen an Biobrennstoffe zwischen den unterschiedlichen Rechtsbereichen GModG, BEHG, dem künftigen ETS 2 sowie dem noch ausstehenden Vorhaben zur Ausgestaltung einer marktweiten Quote für Biobrennstoffe („Grüngas- /Grünöl-

¹ Quelle: Jahresbericht 2025, Deutscher Verband Flüssiggas e. V., S. 18

quote“) anzugleichen. Im gleichen Zug unterstreicht dies jedoch die Herausforderung, die entsprechenden Bürokratiepflichten auf das zur Dokumentation ökologischer Transparenzpflichten erforderliche Mindestmaß einzuschränken. Die Einführung weiterer über den Grundzweck hinausgehender Dokumentations- und Nachverfolgungspflichten droht die mittelständisch geprägte Flüssiggaswirtschaft zu überlasten.

Bereits zu Beginn des Jahres 2026 haben wir das BMUKN und das BMLEH um ein Gespräch zu dem von uns in Auftrag gegebenen Gutachten der Kanzlei Raue gebeten, welches die derzeitige restriktive Zugangspolitik der Datenbank führenden Stelle als rechtswidrig beurteilt². Demnach sehen wir mit dem neuen GModG eine neue Dringlichkeit und Relevanz, diese rechtswidrige Verwaltungspraxis zu beenden. Es gibt keinen Grund, warum Vertriebsunternehmen, die weder die Herstellung von Biobrennstoffen betreiben noch zertifikatsändernde Vorgänge in ihren Lagern ausüben, die Anforderungen nach der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie in Bezug auf chargenbasierte Massenbilanzierung erfüllen müssen. Mit einem vereinfachten Zugang für Händler nach der letzten Schnittstelle und den bewährten Mechanismen dieser Nachhaltigkeitsdatenbank sollte es bürokratiearm möglich sein, der Deutschen Emissionshandelsstelle eine entsprechende Nachhaltigkeitszertifizierung nachzuweisen und dadurch eine CO₂-Abgabenbefreiung zu erwirken.

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

3. Juni 2026

Lobbyregister-Nummer R002049

Energieträger Flüssiggas:

Flüssiggas (LPG) – nicht zu verwechseln mit verflüssigtem Erdgas (LNG, Methan) – besteht aus Propan, Butan und deren Gemischen und wird bereits unter geringem Druck flüssig. Der Energieträger verbrennt CO₂-reduziert und schadstoffarm. Die erneuerbaren Varianten sind als biogenes Flüssiggas und als Dimethylether (rDME) verfügbar. Flüssiggas wird für Heiz- und Kühlzwecke, als Kraftstoff (Autogas), in Industrie und Landwirtschaft sowie im Freizeitbereich eingesetzt.

² Stellungnahme angemeldet im Lobbyregister Bund unter <https://www.lobbyregister.bundestag.de/inhalte-der-interessenvertretung/stellungnahmengutachtensuche/SG2603200017/305459>